



Gemeinde Althengstett

Satzung über die Benutzung der kommunalen Gebäude und Räume der Gemeinde Althengstett

Beschluss des Gemeinderats am 26.11.2025

In Kraft getreten am 01.12.2025

AZ: 564.160

Satzung über die Benutzung der kommunalen Gebäude und Räume der Gemeinde Althengstett

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 26.11.2025 nachfolgende Satzung beschlossen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines, Zweckbestimmung

- (1) Die Satzung gilt für folgende kommunalen Gebäude und Räume der Gemeinde Althengstett (nachfolgend Einrichtungen genannt), die über die Gemeindeverwaltung zur Nutzung überlassen werden können, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
 1. Hallen
 - Sporthalle im Gerhard-Schanz-Sportzentrum
 - Festhalle Althengstett
 - Turn- und Festhalle Neuhengstett
 - Mehrzweckhalle Ottenbronn
 2. Sonstige Gebäude und Räume
 - Wirtschaftsraum im Gerhard-Schanz-Sportzentrum
 - Gymnastikraum im Gerhard-Schanz-Sportzentrum
 - Pumpstation Althengstett
 - Altes Feuerwehrgerätehaus Althengstett
 - Großer Veranstaltungsraum Fronäckerhaus Althengstett
 - Kleiner Veranstaltungsraum Fronäckerhaus Althengstett
 - Besprechungszimmer Rathaus Neuhengstett
 - Sitzungssaal Rathaus Neuhengstett
 - Kegelbahn in der Turn- und Festhalle Neuhengstett
 - Bürgersaal Ottenbronn
 - Jugendtreff Ottenbronn
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, eine allgemein gültige, transparente und faire Nutzung der Einrichtungen zu gewährleisten. Außerdem soll die Satzung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten dienen sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten.
- (3) Der Begriff „Gemeinde“ in dieser Satzung umfasst sämtliche Institutionen der Gemeindeverwaltung wie z.B. die Verwaltung, die politischen Gremien, die Feuerwehr, die Schulen und Kindertagesstätten.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Althengstett. Die Überlassung erfolgt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Grundsätzlich haben alle Einwohner, ortsansässigen Vereine, Organisationen und Unternehmen der Gemeinde Althengstett den gleichen Anspruch auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde. Bei freier Kapazität und in Abhängigkeit zum Veranstaltungsscharakter (Art und Atmosphäre), kann auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Unternehmen die Benutzung der Einrichtungen gestattet werden.
- (5) Diese Satzung ist für alle Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Einrichtungen akzeptieren alle Personen die Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Die Sporthalle im Gerhard-Schanz-Sportzentrum dient ausschließlich öffentlichen, schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken.
- (7) Die Festhalle Althengstett dient öffentlichen, schulischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken. In besonders geregelten Fällen steht die Einrichtung zusätzlich für private Nutzungen zur Verfügung.
- (8) Die Turn- und Festhalle Neuhengstett und die Mehrzweckhalle Ottenbronn dienen öffentlichen, schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken. In besonders geregelten Fällen stehen die Einrichtungen zusätzlich für private Nutzungen zur Verfügung.
- (9) Die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 genannten sonstigen Gebäude und Räume dienen öffentlichen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken. In besonders geregelten Fällen stehen die Einrichtungen zusätzlich für private Nutzungen zur Verfügung.
- (10) Die Entscheidung, ob eine öffentliche Einrichtung überlassen wird, trifft die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Belegungsarten und Nutzungsregelungen

- (1) Allgemeines
 - 1. Für die Einholung notwendiger öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse (z.B. gaststättenrechtliche Erlaubnis i.d.F. einer Gestattung) ist der Nutzer verantwortlich.

2. Die in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen sind in der Regel an vier Wochen während der allgemeinen Sommerferien für sämtliche Nutzungen geschlossen. Der genaue Zeitraum wird jeweils rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben, sowie zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
3. Die Pumpstation Althengstett, das alte Feuerwehrgerätehaus Althengstett sowie die Räume im Fronäckerhaus Althengstett stehen für Nutzungen nur bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
4. Die Schlüsselgewalt für die Gemeindegebäude und -räume liegt beim jeweiligen Hausmeister oder seinem Stellvertreter.
5. Die laufende Aufsicht über die Einrichtungen und angrenzende Außenbereiche obliegt dem zuständigen Hausmeister oder seinem Stellvertreter. Sie üben das Hausrecht aus und haben gegenüber allen anwesenden Personen ein umfassendes Kontroll- und Weisungsrecht. Eine Anwesenheitspflicht während Veranstaltungen besteht nicht, stattdessen erfolgen vorab eine Übergabe und im Anschluss eine Abnahme der Räume, Technik und des Inventars mit dem Nutzer.
6. Während der Nutzung übernimmt der Veranstalter/ Nutzer das Hausrecht in den überlassenen Bereichen. Die Eigentumsrechte der Gemeinde bleiben unberührt.
7. Bediensteten der Gemeinde Althengstett ist der unentgeltliche Zutritt zu allen Veranstaltungen zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben zu gewähren.

(2) Regelbelegungen

1. Als Regelbelegungen gelten sämtliche Nutzungen der Einrichtungen durch die Gemeinde sowie für Schulveranstaltungen und Schulsport, die regelmäßigen Trainingszeiten und Kurse durch Vereine, der Musik- und Volkshochschule und durch sonstige Organisationen.
2. Veranstaltungen von Vereinen gelten auch dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplanes des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dach-/Fachverbandes stattfinden und der Verein Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist.
3. Die Nutzung der Einrichtungen für Regelbelegungen wird über die Anmeldung beim Bürgeramt Althengstett bzw. bei der jeweils zuständigen Ortsverwaltung geregelt.

4. Die Regelbelegung richtet sich zunächst nach dem jährlich im Voraus aufgestellten Veranstaltungskalender bzw. der Belegungspläne. Er ist für alle verbindlich einzuhalten. Änderungs- und zusätzliche Belegungswünsche sind rechtzeitig an das jeweils für die Regelbelegung zuständige Bürgeramt oder die Ortsverwaltungen zu richten.

5. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang in der Belegung.

(3) Einmalige Belegungen:

1. Die Nutzung der Einrichtungen für Veranstaltungen (Nicht-Regelbelegungen) wird über eine Nutzungsvereinbarung geregelt. Die Nutzungsvereinbarung wird schriftlich geschlossen.

2. Liegen für einen Termin mehrere Anfragen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung im Losverfahren.

3. Aus einer mündlichen oder schriftlichen Terminanfrage kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beidseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Veranstalter/ Nutzer und die Gemeinde.

4. Bei der Anmeldung ist ein Antrag auszufüllen, der über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere der zu erwartenden Besucherzahlen und der vom Veranstalter/ Nutzer benötigten technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Antrag sind Grundlage für die Nutzungsvereinbarung. Über die Nutzungsvereinbarung wird erst entschieden, wenn der Gemeindeverwaltung dieser Antrag vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

5. Die Gemeinde kann jederzeit von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der Veranstalter/ Nutzer die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen. Des Weiteren gelten die Regelungen in § 9.

§ 3 Regelungen für parteipolitische Veranstaltungen

(1) Die unter § 1 Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Hallen stehen für sämtliche parteipolitischen Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

(2) Aus Gründen des Neutralitätsgebotes steht das Rathaus in Althengstett ebenfalls für sämtliche parteipolitischen Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

(3) Die Nutzung der unter § 1 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Einrichtungen für parteipolitische Veranstaltungen ist zulässig, sofern Gleichbehandlung und demokratische Grundsätze gewahrt bleiben.

- (4) Bei konkurrierenden Anfragen für denselben Termin im Zeitraum von 12 Wochen vor einer Wahl gilt folgende Regelung:
1. Bei Anfragen, die sich zeitlich überschneiden, wird der Termin nach Prinzip des zeitlichen Eingangs der vollständigen Anfrage vergeben.
 2. Gehen zwei oder mehr Anfragen für denselben Termin gleichzeitig ein, entscheidet die Gemeindeverwaltung im Losverfahren.

§ 4 Pflichten des Veranstalters/ Nutzers

- (1) Die Veranstalter/ Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO), des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der örtlichen polizeilichen Umweltschutz-Verordnung, der örtlichen Streupflicht-Satzung sowie der hinsichtlich der betreffenden Nutzung einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Während der Nutzung der Einrichtungen muss eine verantwortliche Person (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend und erreichbar sein.
- (3) Der Veranstalter/ Nutzer oder dessen Vertreter wird im Rahmen einer Übergabe vom Hausmeister in die Einrichtung eingewiesen und darf diese erst nach der Einweisung nutzen.
- (4) Die Veranstalter/ Nutzer sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Den Anordnungen der Aufsichtspflichtigen (verantwortliche Person/Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (5) Der Veranstalter/ Nutzer übernimmt während der Veranstaltungsdauer inklusive Auf-, Abbau- und Probezeiten die Verkehrssicherungspflichten. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Althengstett von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei zu stellen.
- (6) Für die Einrichtung in den Hallen sind die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend.
- (7) In allen Einrichtungen besteht absolutes Rauchverbot. Die Raucherbereiche außerhalb der Einrichtungen sind vom Veranstalter/ Nutzer den Besuchern zur Verfügung zu stellen und in Ordnung zu halten. Die Funktion der Rettungswege darf durch Raucherbereiche nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Der Veranstalter/ Nutzer darf bei Veranstaltungen nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als die Einrichtung Plätze ermöglicht, einschließlich der Stehplätze. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung bleiben unberührt.

- (9) Nach Beendigung der Nutzung ist der Veranstalter/ Nutzer verpflichtet, sämtliche mitgebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die benutzten Einrichtungen, einschließlich technischer Einrichtungen, Inventar sowie Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände, bis spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem und ordnungsgemäßigem Zustand an die Gemeinde Althengstett bzw. den Hausmeister zurückzugeben. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, muss der ursprüngliche Zustand der Einrichtungen wiederhergestellt werden. Sollte der Veranstalter/ Nutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, notwendige Reinigungs- und Räumungsarbeiten auf dessen Kosten durchführen zu lassen
- (10) Der Veranstalter/ Nutzer ist verpflichtet, seinen Abfall selbst zu entsorgen. Ansonsten ist die Gemeinde Althengstett berechtigt, dem Veranstalter/ Nutzer die Kosten der Abfallbeseitigung auch ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Sicherheit

- (1) Der Veranstalter/ Nutzer hat sicherzustellen, dass sämtliche Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten jederzeit freigehalten werden. Auch innerhalb der Einrichtungen sind alle Rettungswege während der gesamten Betriebszeit uneingeschränkt nutzbar zu halten. Türen in Rettungswegen sowie Ausgänge ins Freie müssen während des Betriebs unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen auch vorübergehend nicht festgestellt oder offengehalten werden.
- (2) Es ist insbesondere auf die Verhütung einer Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- (3) Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst sind auf Kosten des Veranstalters/ Nutzers je nach Bedarf zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Anordnungen für zusätzlichen Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst und Brandsicherheitswache auf Kosten des Veranstalters/ Nutzers erteilen. Im Einzelfall kann die Überlassung der Einrichtungen von der Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitskonzeptes – auch für die angrenzenden Außenanlagen - abhängig gemacht werden.
- (4) Sämtliche Bühnenzugänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.
- (5) Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerk, bengalisches Licht etc.) ist untersagt.

§ 6 Dekoration, eingebrachte Technik

- (1) Dekorationen aller Art müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen entstehen.
- (2) Nägel und Haken dürfen nicht zur Befestigung von Dekoration in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- (3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen oder Mobiliar zugestellt und unkenntlich gemacht werden.
- (4) Das Aufhängen von Dekorationsteilen ist an sämtlichen Vorhängen nicht erlaubt.
- (5) Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoffe usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden.
- (6) Müssen aus spieltechnischen Gründen Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, dürfen sie nur mit dem Einverständnis des Hausmeisters bzw. der Brandsicherheitswache erfolgen.
- (7) Eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der DGUV Vorschrift 17+ 18 sowie den Regeln der DIN und VDE entsprechen. Alle eingebrachten elektrischen Betriebsmittel müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3).

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Althengstett überlässt die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- (2) Der Veranstalter/ Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. In diesen Fällen bestehen keine Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde. Ebenso wird auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet. Der Veranstalter/ Nutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Gemeinde Althengstett haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

- (4) Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde Althengstett an den überlassenen Gemeindegebäuden samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Veranstalter/ Nutzer oder sonstige Dritte gegen die Gemeinde Althengstett keine Schadenersatzansprüche stellen.
- (6) Benutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr (z.B. Bühnenrampe, Vorbühne usw.).

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Überlassung zur Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen Gebühren entsprechend der separaten „**Entgeltordnung für Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Räumlichkeiten der Gemeinde Althengstett**“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Verstoß gegen Nutzungsbestimmungen / Rücktritt

- (1) Bei Verstoß gegen Nutzungsbestimmungen kann die Gemeinde Althengstett das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter/ Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/ Nutzers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Veranstalter/ Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter/ Nutzer kann keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (2) Die Gemeinde Althengstett ist berechtigt von dem Nutzungsverhältnis zurückzutreten, wenn nachträgliche Umstände eintreten bzw. bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre oder der Veranstalter/ Nutzer gegen die Bestimmungen verstößt. Sie kann auch eine Veranstaltung/ Nutzung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Gemeinde Althengstett behält sich vor, von dem Nutzungsverhältnis zurückzutreten, wenn die Benutzung im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Der Nutzer kann auch in diesem Falle des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (4) Fällt eine Benutzung aus, so ist die Verwaltung unverzüglich zu verständigen. Die bisher der Gemeinde entstandenen Kosten sind vom Veranstalter/ Nutzer zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen außer Kraft.

Althengstett, den 27.11.2025


Rüdiger Klahm
Bürgermeister

